

Leistungsbeurteilungskonzept für Darstellende Geometrie 7. Klasse¹⁾

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

1) Schularbeiten laut LBVO §7

In der 7. Klasse gibt es im 1. Semester zwei Stunden Schularbeit (entweder 2 einstündige oder 1 zweistündige Schularbeit mit 50 bzw. 100 Minuten Arbeitszeit). Im zweiten Semester gibt es 2 zweistündige Schularbeiten. Die Schularbeiten werden nach dem aus der Mathematik bekannten System bewertet. Die Aufgabenstellungen können sowohl auf einem Zeichenblatt als auch auf einem Computer mit einer Software (z. B. GAM, ...) gelöst werden. Als technologisches Hilfsmittel darf der Taschenrechner verwendet werden.

Bei der Benotung der Schularbeiten werden Punkte als Hilfsskala verwendet:

Notenschlüssel für ein- oder zweistündige Schularbeiten					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte	44 – 48	38 – 43	30 – 37	24 – 29	0 – 23

2) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Diese kann folgende Teile umfassen:

- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und graphische Leistungen, z.B. Arbeitsblätter, ...
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, z.B. Hausübungen, ...
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen in Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt, als auch Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten.

3) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn er diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine mündliche Prüfung ansetzen.

Für eine positive Gesamtbeurteilung muss der Schüler laut LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass der Schüler gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die benötigten Unterrichtsmittel stets mitzubringen.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.